

Amtsblatt
für das Amt Temnitz
und die amtsangehörigen Gemeinden
Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf,
Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben

Walsleben, 27.10.2012

Nr. 9 - 11. Jahrgang – 43. Woche

Inhaltsverzeichnis

1. Amtliche Bekanntmachungen	Seite
1.1 Bekanntmachungen des Amtsausschusses	
1.1.1. Beschlüsse des Amtsausschusses vom 12.09.2012	
1.1.2. Bekanntmachung der Hausordnung für die Feuerwehrgerätehäuser im Amt Temnitz	
1.2. Bekanntmachung der Gemeinde Temnitztal	
1.2.1. Öffentliche Ausschreibung zum Verkauf eines Einfamilienhauses mit 2 Nebengebäuden in Garz, Rotdornstraße 4	
1.3. Bekanntmachungen der Gemeinde Walsleben	
1.3.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Walsleben vom 18.10.2012	
1.3.2. Bekanntmachung der Ersten Änderung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Walsleben	
2. sonstige amtliche Mitteilung	
2.1. Bekanntmachung zum Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Wehrverwaltung	
Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal und Walsleben Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für den amtlichen Teil: Amt Temnitz, Die Amtsdirektorin; Bezug möglich über: Amt Temnitz, Bergstraße 2 in 16818 Walsleben; Auflage: 2.500 Exemplare – kostenlos verteilt Das Amtsblatt erscheint alle 2 Monate.	

1.1. Bekanntmachungen des Amtsausschusses

1.1.1. Beschlüsse des Amtsausschusses vom 12.09.2012

- Öffentlich -

0017/12 – Umsetzung des Haushaltsplanes im Jahr 2012 – aktueller Stand ausgewählter Produkte

Kenntnisnahme erfolgte.

0018/12 - Hausordnung für die Feuerwehrgerätehäuser im Amt Temnitz

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz beschließt die Hausordnung für die Nutzung der Feuerwehrgerätehäuser im Amt Temnitz.

- Nichtöffentlich –

0016/12 - Information zum Entwicklungskonzept Kyritz-Ruppiner Heide

Kenntnisnahme erfolgte.

1.1.2. Bekanntmachung der Hausordnung für die Nutzung der Feuerwehrgerätehäuser im Amt Temnitz

§ 1 Gegenstand

Gegenstand dieser Hausordnung sind die Feuerwehrgerätehäuser mit Nebenanlagen und Einrichtungsgegenständen (im folgenden Feuerwehrgerätehäuser) in:

- Dabergotz, Hauptstraße in 16818 Dabergotz
- Garz, Dorfstraße in 16845 Temnitztal, Ortsteil Garz
- Gottberg, Dorfstraße 54 in 16845 Märkisch Linden, Ortsteil Gottberg
- Katerbow, Straße nach Walsleben 76 in 16818 Temnitzquell, Ortsteil Katerbow
- Kränzlin, An den Eichen 14 in 16818 Märkisch Linden, Ortsteil Kränzlin
- Lüchfeld, Hauptstraße 38 in 16845 Temnitztal, Ortsteil Lüchfeld
- Netzeband, Dorfstraße in 16818 Temnitzquell, Ortsteil Netzeband
- Rägelin, Dorfstraße in 16818 Temnitzquell, Ortsteil Rägelin
- Storbeck, Dorfstraße 3 in 16818 Storbeck-Frankendorf
- Walsleben, Mühlenweg 6 in 16818 Walsleben
- Werder, Dorfstraße 68 a in 16818 Märkisch Linden, Ortsteil Werder
- Wildberg, Karl-Marx-Straße 16 a in 16845 Temnitztal, Ortsteil Wildberg.

§ 2 Nutzung

1. Die Feuerwehrgerätehäuser in den Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitztal, Temnitzquell und Walsleben sind Einrichtungen des Amtes Temnitz und stehen den Feuerwehrkameraden/-innen ausschließlich zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes zur Verfügung.

2. Das Telefon, der Computer und Drucker dürfen nur für feuerwehrdienstliche Zwecke genutzt werden.

§ 3 Hausrecht

1. Das Hausrecht übt das Amt Temnitz aus, vertreten durch den Ortswehrführer der örtlichen Feuerweereinheit.
2. Die Raumverwaltung übernimmt das Amt Temnitz, vertreten durch den Ortswehrführer der örtlichen Feuerweereinheit.

§ 4 Haftung

1. Für Schäden, die während der Nutzung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind, haftet der Verursacher.
2. Bei der Benutzung der Räumlichkeiten durch Mitglieder der Jugendfeuerwehr muss eine verantwortliche volljährige Person, vorrangig der Jugendwart anwesend sein.
3. Für den Verlust von Privateigentum wird keine Haftung übernommen.

§ 5 Anzeigepflicht

Alle Beschädigungen und Verluste, welche an Feuerwehrgerätehäusern nebst Einrichtungen, Geräte und Inventar sowie an den Zufahrten, Zuwege, Parkplätzen und Außenanlagen entstanden sind, sind unverzüglich und unaufgefordert durch den Ortswehrführer dem Amt Temnitz zu melden.

§ 6 Einzelregelungen

1. Der Ortswehrführer oder dessen Bevollmächtigter ist insbesondere für die Einhaltung der Hausordnung verantwortlich und achtet darauf, dass sich keine unbefugten Personen in den Feuerwehrgerätehäusern aufhalten. Der Ortswehrführer ist befugt, Personen, die gegen die Hausordnung verstoßen oder sich unbefugt in den Feuerwehrgerätehäusern aufhalten, aus den Feuerwehrgerätehäusern zu weisen.
2. Für Kinder und Jugendliche gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes.
3. Bauliche Veränderungen sind nicht gestattet.
4. Beim Verlassen der Feuerwehrgerätehäuser sind das Licht sowie alle elektrischen Geräte und Anlagen, welche nicht zum ordnungsgemäßen Betrieb der Feuerwehrgerätehäuser notwendig sind, auszuschalten. Weiterhin sind alle Wasserhähne zu kontrollieren und ggf. abzustellen. Fenster und Türen sind zu schließen.

§ 7 Rauchverbot

Nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Nichtraucherschutzgesetzes bestehen für alle Feuerwehrgerätehäuser Rauchverbot.

§ 8 Nutzungszeiten / Lärm

1. Bei Nutzung der Feuerwehrgerätehäuser ist spätestens ab 22 Uhr darauf zu achten, dass keine Beeinträchtigungen für die Nachbarn und die Anwohner erfolgen.
2. Übernachtungen in den Feuerwehrgerätehäusern sind nicht gestattet.

§ 9 Reinigung

Die Feuerwehrgerätehäuser nebst Einrichtungen, Geräten und Inventar sind durch die örtliche Feuerwehreinheit von Sand, Staub und anderen Verschmutzungen zu reinigen, die Räume sind zu fegen und feucht zu wischen. Die Zuwege und Außenanlagen sind in einem ordentlichen und gereinigten Zustand zu halten.

§ 10 Parken

1. Das Parken hat in der Regel auf gekennzeichneten Parkflächen zu erfolgen, sonst gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO).
2. Für Einsatzfahrzeuge ist jederzeit eine ungehinderte Zufahrt zu gewährleisten.

§ 11 Mitbringen von Tieren

Das Mitbringen von Tieren in den Feuerwehrgerätehäusern ist nicht gestattet.

§ 12 Inkrafttreten

Die Hausordnung tritt mit Beschluss des Amtsausschusses am 12.09.2012 in Kraft.

gez. Susanne Dorn
Amsdirektorin

1.2. Bekanntmachung der Gemeinde Temnitztal

1.2.1. Öffentliche Ausschreibung

Einfamilienhaus mit 2 Nebengebäuden in Garz, Rotdornstraße 4 zum Verkauf

Die Gemeinde Temnitztal, vertreten durch das Amt Temnitz, schreibt folgende Liegenschaft öffentlich bedingungsfrei zum Verkauf aus:

Objekt:	Bei der Immobilie handelt es sich um ein eingeschossiges Einfamilienhaus mit teilausgebautem Dachgeschoss und einem hofseitigen massiven Verandaanbau. An Nebengebäuden befinden sich eine Garage (straßenseitig) sowie ein ehemaliges Waschhaus (teilunterkellert) auf dem Grundstück. Das Wohnhaus wurde schätzungsweise um 1900 errichtet und verfügt im Erdgeschoss über eine Wohnfläche von ca. 95 m².
---------	---

Durch fehlende Instandhaltungsinvestitionen ist das Haus in einem sanierungsbedürftigen Zustand.

Lage:	Das Grundstück befindet sich an einer ruhig gelegenen Nebenstraße in der Ortslage Garz. Der Ort Garz hat derzeit 140 Einwohner. Im 6 km entfernten Wildberg ist eine Grundschule und ein Kindergarten mit Hort vorhanden. Bis zur Auffahrt zur Autobahn A24 (Berlin-Hamburg) sind es 16 km, bis Neuruppin sind es 18 km.
Grundstück:	Gemarkung Garz, Flur 3, Flurstück 217 mit einer Gesamtgröße von ca. 692 m ²
Erschließung:	Strom, Gas, Trink- und Abwasser, Telekom sind im öffentlichen Bereich vorhanden
Verkehrswert:	25.000,00 € laut Wertermittlung in Zusammenarbeit mit dem Gutachterausschuss des Kataster- und Vermessungsamtes des Landkreises Ostprignitz - Ruppin

Mindestgebot: 25.000,- €



Im Internet abrufbar unter: www.amt-temnitz.de

Ausschreibungsbedingungen:

1. Die Ausschreibung ist öffentlich. Jedermann ist berechtigt ein Gebot abzugeben. Weitere Informationen können bis zum **29.11.2012** beim Amt Temnitz, Bergstraße 2 in 16818 Walsleben, Zimmer 111, bei Frau Behnke zu den Sprechzeiten (Dienstag: 8.00-12.00 Uhr und 13.00-18.00 Uhr, Donnerstag: 8.00-12.00 Uhr und 13.00-16.00 Uhr sowie Freitag: 8.00-12.00 Uhr) eingeholt werden.

2. Das **Gebot** ist in einem geschlossenen Umschlag, der die Aufschrift „Gebot Ausschreibung, Wohnhaus Garz, Rotdornstraße 4“ tragen muss, bis zum **29.11.2012** beim Amt Temnitz, Bergstraße 2 in 16818 Walsleben einzureichen.
3. Das Gebot ist in einem bestimmten Betrag abzugeben.
4. Der Bieter hat anzugeben, wie lange er sich an sein Gebot gebunden hält. Das Gebot muss eine Zusicherung des Bieters (Bonitätsnachweis) enthalten, dass die Finanzierung des Kaufpreises gesichert ist.
5. Der Bieter hat die beabsichtigte Nutzung darzustellen.
6. Den Zuschlag erteilt die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal, wobei sich das Amt Temnitz Nachverhandlungen vorbehält.
7. Ortsbesichtigungen sind nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter Tel. 0 33 920/675 63 möglich.
8. Die Gemeinde Temnitztal ist in ihrer Entscheidung über die Gebotsannahme frei.

gez. Dorn
Amtdirektorin

1.3. Bekanntmachungen der Gemeinde Walsleben

1.3.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Walsleben vom 18.10.2012

- Öffentlich -

0032/12 – Erste Änderung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Walsleben

Die Gemeindevertretung Walsleben stimmt der Ersten Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Walsleben zu.

- Nichtöffentlich -

0031/12 – Neuausschreibung der Hausverwaltung für die gemeindeeigenen Objekte in der Gemeinde Walsleben

Die Gemeindevertreter der Gemeinde Walsleben beschließen, die Beschlüsse Nr. 2 und Nr. 3 der Vorlage Nr. 0019/12 vom 21.06.2012 aufzuheben.

Die Gemeindevertreter der Gemeinde Walsleben beschließen, dass das Amt Temnitz mit der Neuausschreibung der Verwaltung der gemeindeeigenen Wohnungen in der Gemeinde Walsleben im Paket zum 01.01.2013 beauftragt wird.

0033/12 - Leitungsrecht Solarpark Walsleben GmbH

Die Gemeindevertretung Walsleben beschließt die Vereinbarung über eine

Grundstücksbenutzung für Stromkabel zum Betrieb der Photovoltaikanlage in Walsleben am Heideberg.

1.3.2. Bekanntmachung der ersten Änderung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Walsleben

Die Gemeindevertretung Walsleben hat auf Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 9 i. V. m. § 140 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 16]) in Verbindung mit § 34 des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes (BbgBestG) vom 07. November 2001 (GVBl. I/01, [Nr. 16], S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 16]), in der Sitzung am 18. Oktober 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Walsleben

Die von der Gemeindevertretung Walsleben am 31. März 2010 beschlossene Friedhofssatzung der Gemeinde Walsleben, bekannt gemacht im Amtsblatt des Amtes Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal und Walsleben Nr. 2 vom 24. April 2010, wird wie folgt geändert:

Im § 2 lautet der Absatz 3 künftig:

- (3) Die Bestattung anderer verstorbener Personen auf dem Friedhof bedarf der Antragstellung durch die Hinterbliebenen an das Amt Temnitz. Das Amt Temnitz entscheidet in Abstimmung mit dem Bürgermeister der Gemeinde Walsleben über den Antrag und erteilt eine Ausnahmegenehmigung. Ein Rechtsanspruch auf Zustimmung besteht nicht.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Amtes Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal und Walsleben in Kraft.

Die vorstehende Erste Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Walsleben wird hiermit ausgefertigt.

Walsleben, 19.10.2012

Kerstin Dames
Stellv. Amtsdirektorin

(Siegel)

Bekanntmachungsanordnung

Die stellvertretende Amtsdirektorin des Amtes Temnitz macht hiermit die vorstehende, von der Gemeindevertretung Walsleben am 18. Oktober 2012 beschlossene Erste Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Walsleben öffentlich bekannt.

Walsleben, 19.10.2012

Kerstin Dames
Stellv. Amtsdirektorin

(Siegel)

2. Sonstige amtliche Mitteilung

2.1. Bekanntmachung zum Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Wehrverwaltung (Widerspruchsrecht nach § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes)

Hinweis an alle Bürgerinnen und Bürger des Amtes Temnitz

Nach § 54 des Wehrpflichtgesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie dafür tauglich sind.

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrverwaltung aufgrund § 58 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes **jährlich bis zum 31. März** folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes widersprochen haben.

Nach § 18 des Melderechtsrahmengesetzes ist eine Datenübermittlung nach § 58 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes nur zulässig, soweit die Betroffenen nicht widersprochen haben. Die Betroffenen sind auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung und im Oktober eines jeden Jahres durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.

Der Widerspruch kann beim Amt Temnitz, Pass- und Meldewesen, Bergstraße 2, 16818 Walsleben schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

gez. Dorn
Aamtsdirektorin

Ende der amtlichen Bekanntmachungen